



Anfragen: Wintersession 2021

Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Grosser Rat (Büro des Grossen Rates)			
22	Stampfli (Bern, SP)	Gesetzliche Grundlagen für 3G im Grossen Rat	2
23	Stampfli (Bern, SP)	Zutritt zum Rathaus	3

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

Gesetzliche Grundlagen für 3G im Grossen Rat

Wir befinden uns seit über anderthalb Jahren in der Corona-Pandemie. Dabei wird der Bevölkerung sehr viel abverlangt, und sie muss grosse Einschränkungen in Kauf nehmen. So gilt u. a. an vielen Orten die 3G-Regel. Nicht so im Grossen Rat. Im Kantonsparlament gibt es weiterhin keine Auflagen für die Teilnahmen an den Sitzungen. Die Politik hat eine Vorbildfunktion – gerade in der Krise. Der Grosse Rat muss deshalb endlich 3G für seine eigenen Sitzungen einführen.

Fragen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen wären nötig, damit der Grosse Rat verpflichtet ist, sich an die 3G-Regel zu halten?
2. Wieso wurden diese gesetzlichen Grundlagen bisher nicht umgesetzt, obwohl die Pandemie seit über anderthalb Jahren andauert?
3. Bis wann ist es geplant, die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen?

Antwort des Büros des Grossen Rates

1. Damit Grossratsmitglieder ihre von Verfassung und Gesetzgebung festgelegten Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen sie Zutritt zu den Rats- und Kommissionssitzungen haben. Zugangsbeschränkungen würden nicht nur sie treffen, sondern indirekt auch das aktive Wahlrecht der Stimmberechtigten. Deshalb müssten verpflichtende Einschränkungen auf einer *formellen gesetzlichen Grundlage* beruhen und verhältnismässig sein (vgl. z.B. Art. 69a des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung [SR 171.10]).

Zu den Fragen 2-3:

Seit Beginn der Pandemie werden die Sitzungen des Grossen Rates und seiner Organe unter Einhaltung verschiedenster Schutzmassnahmen durchgeführt. Das Schutzkonzept trägt der jeweiligen Entwicklung der Pandemie Rechnung. Der breite Einsatz von 3G in der Schweiz aber, d.h. die Beschränkung des Zugangs zu einer Veranstaltung oder einem Betrieb auf Personen mit einem Zertifikat, erfolgte erst Mitte September 2021. Die Frage einer solchen Zugangsbeschränkung für den Grossen Rat stellte sich deshalb bis dahin nicht, und bis heute ist kein Auftrag zur Ausarbeitung entsprechender Grundlagen erfolgt. Anders als im Bund und einigen Kantonen kennt zudem der Kanton Bern die Möglichkeit «dringlicher Gesetzgebung» nicht, d.h. eine Inkraftsetzung vor Ablauf der Referendumsfrist wäre nicht möglich. Im Übrigen wurde bislang weder für das Bundesparlament noch, soweit überblickbar, für Kantonsparlamente der Zugang strikte auf Ratsmitglieder mit Zertifikat beschränkt. Im Gegenteil erlauben sowohl der Bund als z.B. auch der Kanton Basel-Stadt Ratsmitgliedern den Zutritt mit Zertifikat *oder* mit Maske.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2021

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 29.11.2021

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

Zutritt zum Rathaus

Wir befinden uns seit über anderthalb Jahren in der Corona-Pandemie mit vielen Einschränkungen für die gesamte Bevölkerung. Vielerorts gilt unterdessen die 3G-Regel. Nicht so im Grossen Rat. Angeblich sei dies nicht möglich, weil den Grossratsmitgliedern als gewählte Personen der Zutritt zum Rathaus nicht verweigert werden dürfe. Dies wirft die Frage auf, ob es tatsächlich in keinem Fall möglich ist, einem Grossratsmitglied den Zutritt zum Rathaus zu verwehren. Um die Sicherheit im Rathaus zu gewährleisten, müsste es eigentlich möglich sein, Personen abzuweisen, von denen eine offensichtliche Gefahr für andere Anwesende im Rathaus ausgeht.

Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann einem Grossratsmitglied der Zutritt zum Rathaus verweigert werden?
2. Würde einem Grossratsmitglied der Zutritt zum Rathaus verweigert, wenn von diesem eine Gefährdung für andere Ratsmitglieder ausgeht? Beispielsweise, wenn diese Person eine Waffe mit sich führt?
3. Besteht die Möglichkeit, einem Grossratsmitglied den Zutritt zum Rathaus zu verweigern, wenn die Gefahr besteht, dass diese Person mit dem Corona-Virus infiziert sein könnte?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Zu den Fragen 1 und 3:

Damit Grossratsmitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen sie Zutritt zu den Rats- und Kommissionssitzungen haben. Zugangsbeschränkungen würden nicht nur sie treffen, sondern indirekt auch das aktive Wahlrecht der Stimmberechtigten. Deshalb müssen Zugangsbeschränkungen auf einer *formellen gesetzlichen Grundlage* beruhen und verhältnismässig sein. Solche Zugangsbeschränkungen können sich insbesondere aus übergeordnetem Recht ergeben, wie gegenwärtig bei Quarantäne- oder Isolationsanordnungen, gestützt auf das eidgenössische Epidemiengesetz und andere Bundeserlasse. Eine Quarantäne z.B. wird vom Kantonsärztlichen Dienst dann angeordnet, wenn eine Person engen Kontakt hatte mit einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person oder eine Person sich letzthin an einem Ort mit einer besorgniserregenden Virusvariante aufgehalten hat. Solchen Anordnungen ist Folge zu leisten.

2. In einem solchen Fall dürfte ein Straftatbestand erfüllt sein, weshalb der Zutritt gestützt auf die Strafgesetz- und Strafprozessgesetzgebung verweigert werden könnte und zu verwehren wäre.

Verteiler

– Grosser Rat